

Lichtensteiner-Galliberger Tageblatt

Fräher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, St. Leonhard, Schmidlach, El. Lichtenstein, Grünbach, Weissen, Riedhof, Ottensdorf, Willen, St. Leonhard, St. Jacob, El. St. Leonhard, El. Leonhard, El. Weissen, El. Riedhof und El. Lichtenstein

Amtsblatt für das Reg. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Statische Zeitung im Königlichen Amtsgericht

Nr. 176.

Bezirkssammelstelle
für Gemüse und Obst

Mittwoch, den 31. Juli

Wochenstatische Zeitung
für Amtsgericht

1918.

Lichtenstein.

Marktstraße, 8. DR. R. B. Wöchtn. V., 1/2, Preis. 45 Pf.
Mittwoch 9-11, Marktstraße 1 Preis. 112 Pf. Mittwoch 1 Preis. 45 Pf.

Rückgabe leerer Milchflaschen betreut.

Um Rückgabe leerer Milchflaschen, große und kleine, in gut geordnetem Zustande (gegen Vergütung) wird ersucht. Annahme Donnerstag, den 1. August vormittags im Gebäuchoberhau.

Der Ortsverwaltungsbundesrat für Gallenberg

Bekanntmachung.

Vom Vorstande der Landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaft für das Königreich Sachsen ist die Hebezahl für das Jahr 1917 eingegangen und liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 2 Wochen lang, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Stadtkasse aus. Einsprache gegen die Beitragsberechnung können binnen weiterer 2 Wochen nach Ablauf der ersten Frist bei dem Genossenschaftsverbande (Dresden-N., Wiener Platz 1, Eingang A) beantragt werden. Der Unternehmer bleibt unangefochten des Einspruches, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Die Beiträge werden in den nächsten Tagen eingehoben werden.

Gallenberg, am 30. Juli 1918. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Fälle vermehrt, daß der Verlust von Lebensmittelkarten, insbesondere auch Brotmarken gemeldet und Erstattung beansprucht wird.

Wir mögen darauf aufmerksam, daß Erstattungen nicht mehr ausgegeben werden können.

Gallenberg, am 30. Juli 1918.

Der Ortsverwaltungsbundesrat.

Bekanntmachung.

Die Brotbezugsstätte Nr. 531, die Butterläden Nr. 593, 594, 595, sowie die Fleischläden Nr. 727, 728, 729 der Familie Richard Henneke sind angeblich abgängen gefommen. Rechtwidrige Benutzung wird streng bestraft.

Gallenberg, am 30. Juli 1918.

Der Ortsverwaltungsbundesrat.

Allgemeine Ortsfrankenklasse Hohndorf II. Umg.

Auf Grund ergangener bandesstaatlicher Verordnung sind die Frankenbörsen nach § 180 der Reichsverordnungsvorordnung erhöht worden. Demgemäß hat der Vorstand der Klasse 5 weitere Frankenbörsen gebildet und beträgt die Frankenbörsen in Stufe V.c. 6.— DR. V.d. 7.— DR. V.e. 8.— DR. V.f. 9.— DR. und V.g. 10.— DR.

Die Beitragshälfte, § 44 der Satzung, sind bis auf weiteres auf 4½ % festgesetzt. Die Bona fide I.a. mit einem Frankenlohn von 50 Pf. kommt in Wegfall. Das Sterbegeld, § 20 der Satzung, beträgt das zweigeteilte des Frankenlohns. Es sind fortan folgende Wochenbeitragshälfte zu leisten:

Bona fide I. Frankenlohn 1 DR. 27 Pf. Zeitung		
Iia.	1.50	39
IIb.	2.	54
IIIa.	2.50	66
IIIb.	3.	81
IVa.	3.50	93
IVb.	4.	108
Va.	4.50	120
Vb.	5.	135
Vc.	6.	162
Vd.	7.	189
Ve.	8.	216
Vf.	9.	243
Vg.	10.	270

Zu die Herren Arbeitgeber ergeht das Erinnerung, die Bohn- oder Getreide bezüge mit Rücksicht auf vorgerückte Frankenlohn-Erhöhungen anzugeben, damit die ordnungsgemäße Zettelung der Versicherer in die neuen Frankenbörsen erfolgen kann. § 18 der Satzung.

Vertretende Rentenassessor treten mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Die Allgemeine Ortsfrankenklasse Hohndorf II. Umg.
Wilhelm Reinbold, Vorsteher.

R.O.-Nr. 1132 a Seite.

Nehrenlesen!

Bei der Nachfrage gesammelte Nehren (Bekanntmachung vom 17. Juli d. J.) sind an die Nehren über zu die Ortsbehörde abzuliefern. Die Entschädigung wird gezahlt für das Pfand:

bei Nehren bis zu 15 Pf.

Nehren. 20

Glauchau, am 28. Juli 1918.

Wochenstatische Ortsfrankenklasse Glauchau.

Die Bezirkssammelstelle Lichtenstein (Rathaushof) ist geöffnet am Mittwoch, den 31. Juli, von nachmittags 2-5 Uhr.

1421 a. V. G. L.

Berordnung

über die Kernobststerne 1918.

Auf Grund der Bundesstaatsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) und der Bundesstaatsverordnung über die Ausfuhrspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird angeordnet:

§ 1.

Alle Erzeuger von Kepfeln, Birnen oder Pfirsichen (Päckchen oder sonstige Verpackungen, die berechtigt sind, Obst zu verkaufen, einschl. Kommunalverbände, Gemeinden, Vereine oder sonstige öffentlich rechtliche Körpergeschäfte) sind verpflichtet, das gesamte von ihnen gerichtete Obst dieser Arten in frischem, verbindlichem Zustand an die von der Bundesstelle für Gemüse und Obst errichteten Sammelstellen abzuliefern.

§ 2.

Der Erzeuger von Kepfeln, Birnen oder Pfirsichen vom Erzeuger ist nur Personen gestattet, die von der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — eine besondere Erlaubnis dazu erhalten haben und mit einem Mindestpreis darüber verfügen. Die Abgabe dieser Obstarten seitens der Erzeuger an andere Personen ist untersagt.

Die Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — ist befugt, zu besonderen Fällen Ausnahmen einzulassen.

§ 3.

Die Versendung dieser Obstarten mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Exportgut, ist nur zulässig auf Grund eines von der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — aufgestellten Verbandscheins. Dieser wird durch einen Vermerk auf den Versandungspapieren erteilt. Der Abnehmer ist ohne Genehmigung der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — nicht berechtigt, die Versendung an eine andere als die ursprünglich angegebene Adresse zu versenden.

Die Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — wird ermächtigt, die Eteilung des Verbandscheins zu verlagen, sofern Interessen der Vollversorgung entgegenstehen oder der Verdacht der Überhöhung der Obstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 4.

Im Bereich eines jeden Kommunalverbands ist mindestens eine Bezirkssammelstelle zu errichten. Den Bezirkssammelstellen können nach Weisung der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — Bezirkssammelstellen angegliedert werden. Weiter und bis der Bezirkssammelstellen werden von der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — bestimmt und von dem Kommunalverband beschwiegern.

Die Sammelstellen sind beansprucht, alle Kepfeln, Birnen und Pfirsichen, die in ihrem Bereich erzeugt sind, aufzunehmen und sie zu dem jeweiligen Erzeugerabsatzpreis zu bezahlen, sofern das Obst in frischem, verbindlichem Zustand angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Mindestwert entsprechenden Abzug, dessen Höhe im Streichhalle die Bundesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsstelle — bestimmt — festlegt.

§ 5.

Der Erzeuger von Kepfeln, Birnen oder Pfirsichen ist, sofern er nicht eine juristische Person ist, berechtigt, Obst für den eigenen Bedarf zurückzuhalten. Bis angemessen wird ein Sonderzoll für jedes ständige Mitglied seines Haushaltes angenommen.

Führt der Erzeuger seinen Haushalt nicht am Erzeugungsort, so ist zur Abgabe des Verbandscheins für die Versendung des Obstes für den eigenen Bedarf des Erzeugers (§ 5 Abs. 1) noch dem Wohnort des Erzeugers der Kommunalverband befreigt, in dessen Bereich das Obst befindet.

Angekommen von der Auflieferungspflicht an die Bezirk- und Ortsobstsammlstellen bleiben die als Eobelbst auerkannten Kepfeln und Birnen, wenn sie von dem Erzeuger mit ausdrücklicher Genehmigung der Bundesstelle für Gemüse und Obst nach den von dieser aufgestellten Grundlagen abgelehnt werden. Die Genehmigung der Bundesstelle für Gemüse und Obst ist von dem Erzeuger den Bezirkssammelstellenleitern bez. deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Auch Eobelbst darf mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Exportgut, nur mit Genehmigung der Bundesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — verschickt werden. Die Vorschriften des § 3 finden Anwendung.

§ 6.

Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Versendung des Obstes nach Weisung der zuständigen Bezirkssammelstellen.

§ 7.

Der Erzeuger (Söhne u. s.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsobststelle oder bei Versendung des Obstes nach Weisung der zuständigen Bezirkssammelstelle bis zum nächsten Bahn- oder Schiffswertablageplatz zu sorgen.

§ 8.

Die Bezahlung des gelieferten Obstes hat Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirkssammelstelle, bei Versendung des Obstes nach Weisung Zug um Zug gegen Abgabe der Beförderungspapiere an die Bezirkssammelstelle zu erfolgen. Die Bezahlung für den Kauf, die

Wiederholung bei Ostpreis bis zur Sammelstelle bei v. Wiederaufstellung und die Wiederholung bei Ostpreis wird von der Sandstelle für Gemüse und Obst festgelegt.

§ 9.

Die Übergabe des Ostpreises seitens der Beihilfobehördenstellen und die Wiederaufstellung erfolgt lediglich nach Kenntnis der Sandstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbeteiligung — zugunsten der von ihr zu bestimmenden Gebiete, Großherzogtum und Kommunalverbände. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbänden überlassen. Die von den Nachschaffern (Fabrik, Großherzogtum und Kommunalverbänden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Sandstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbeteiligung — festgelegt, die sonstigen Lieferungsbedingungen vor deren Geschäftsbeteiligung.

§ 10.

Die Regelung der Geschäftsbeteiligung der Sammelstellen wird der Sandstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbeteiligung — übertragen. Diese ist befugt, von den durch die Sammelstellen erfolgten Mengen eine Gebühr von 50 Pfennigen auf den Zeitwert und für die Herstellung eines Verbindlichkeits eines Gebühren von 50 Pfennigen zu erheben. Für die Herstellung von Verbindlichkeiten für den Verkauf der Sammelstellen kommt keine Gebühr in Betracht.

§ 11.

Abgenommen von dem Abgabe- und Gewerbeverbot des § 2 ist die Übergabe von Ostpreis seitens der Erzeuger die nicht jütl. Personen sind, unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Ende der Strecke an die Einwohner der betreffenden Gemeinde zum Erzeugerhöchstpreise in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch.

Die Sandstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbeteiligung — ist befugt, diese Aufnahme aufzuheben oder zu erweitern.

§ 12.

Alle Besitzer von Käpfle, Birnen oder Pfirsichen haben der Sandstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Erfordern wohlfähigem Maßstab über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben.

Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Österre. wie auch zur Feststellung ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Ostpreis vorhanden sind, die betreffende Stadt oder Räume in denen Ostpreis vermutet wird, zu betreten und zu befragen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Befristung von Räumen die Existenz eines Verbrechers der Octopolierebehörde zu verlangen. Die Octopolierebehörde haben dem darauf gerichteten Eischen eines Beteiligten zu entsprechen.

Einfach Einfahrt wegen Menge und Art zurückbehaltener Früchte oder zurückbehaltener Vorräte, so ist die Entfernung des Gemeindevorstandes einzuhören. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Sandstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbeteiligung — gestattig.

§ 13.

Gegen die Entscheidungen der Sandstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbeteiligung — ist Beschwerde an das Ministerium des Innern gestattig. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels mit schriftlicher Begründung binnen einer Woche bei der Sandstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbeteiligung — einzureichen.

§ 14.

Wer diesen sowie den von der Sandstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwidersetzt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesstaatsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. November 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesstaatsverordnung über die Kaufpflichtspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe bestellt ist.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 17. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1500 B. G. I.

Bekanntmachung über Edelobst 1918.

Auf Grund der Bundesstaatsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) wird angeordnet:

Als Edelobst können solche Käpfel und Birnen angesehen werden, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:

1. Größe, die sich geschmacklich von anderen Sorten auszeichnen (Lafelobst in südlicherem Sinne); sie sind in Frischzeit nicht zu Marzipanade, Gelee, Obstsalat und sonstigen gewerbsmäßig hergestellten;

2. vollkommene Rundbildung in Rette, Schale und Käpfchen;

3. fortgängige Behandlung bei der Ernte, fachgemäße Sortierung nach Größe und zweitmäßiger Verpackung; die Früchte müssen die Sonnenwärme erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitl. geerntete Früchte, Scheiben als Edelobstfrüchte aus. Früchte mit kleinen Schätzchen sind gestattig, dagegen nicht solche mit Schot (Fusciplodium), Drüschen oder Wurmfraß.

Die Erzeuger sind nicht berechtigt, irgendwelches Obst ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Sandstelle für Gemüse und Obst außerhalb als an-

zugefragt hatte. Die allgemeinen Verhandlungen über die Anzahl der Städten werden fortgesetzt.

Von „Böller Nachrichten“ meldet der „Sekretär“: Die Alliierten bereiten einen Winterfeldzug gegen die Württemberg vor, da sich in den letzten Jahren fast die Hälfte von Südwürttemberg und Württemberg im Sommer besser als im Sommer einsetzt.

Der britische Arbeitskongress erklärte sich nach dem „Volksunterlagen“ grundsätzlich für den Frieden, falls der Bundesrat den Forderungen der Arbeiterchaft nicht entsprechen sollte. Ein Antrag der Partei wurde auf Einhaltung des Arbeitsschlages wurde angenommen.

„Petit Paris“ meldet: Der japanische Botschafter warnt vor die französischen Regierung, umstellt vor seinem Land, daß die japanische Regierung das Programm des Kaisers bei Sibirien annehmen werde.

Aus dem Hause wird berichtet: Wie das Rot-Spanische Bataillon erfuhr, ist die weitere Ausübung von Attentat nicht nach Deutschland, sondern ungefähr 100000 Männer nach Frankreich geführt worden und aufgelöst worden, da die Bataillone für den inländischen Bedarf notwendig sind. An folgenden wird Holland nicht die ganzen 300000 Tonnen Steinkohlen beladen, die Deutschland als Entgelt für die Frühkartoffeln

zugefragt hatte. Die allgemeinen Verhandlungen über die Anzahl der Städten werden fortgesetzt.

Der „Tag des“ berichtet: Troy der Wiederaufnahme der französischen Angreife auf der ganzen Frontlinie von Reims bis Soissons gewinnt man immer mehr den Eindruck, als ob auch die Lizenzen der Alliierten sich nahezu erledigt und die Schlacht endgültig zum Stehen komme. Alle seit 23. Juli unternommenen Versuche, den deutschen Bogen südlich der Aisne durch beiderseitige Angreife bei Soissons und südwestlich von Reims einzudrücken,

die Wieder- und Offizierskammern absetzen oder zu verhindern. Gegenwärtig die von ihnen gegebenen Kopie und Güten als Edelobst anzusehen (nur Käpfel, Birnen, Obstsorten, Obstzucker, nicht Käpfel), haben die

bei Geschäftsbeteiligung bis spätestens zum 10. August 1918, bei Sandstelle bis spätestens zum 1. September,

bei Sandstelle bis spätestens 1. Oktober 1918

bei der Geschäftsbeteiligung der Sandstelle für Gemüse und Obst, Dresden-II, Hofstraße 10b, anzugeben und das Ostpreis nach Wiederaufnahme der Sandstelle für Gemüse und Obst absetzen und zu verhindern. Bei Beauftragten sind bestehende Vorräte zu verwenden, die bei der Sandstelle für Gemüse und Obst und bei den Beihilfobehörden ebenfalls sind. Es haben nur Einwohner der Gemeinde des Innern vom 15. Juni 1918 — 1150 V G 1 — (Nr. 138 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juni 1918) erlaubte vorläufige Ausschreibung berechtigt für sich allein noch nicht zum Verkaufe bei angemeldeter Ostpreis als Edelobst.

Edelobst, das nicht bis zu einem der oben genannten Tage angemeldet wird, und Ostpreis, bestehende Ausschreibung als Edelobst ausgewiesen wird, unterliegt der Einführung durch die Bezirks- und Offizierskammern gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 über die Rückobligie 1918 — Nr. 142a V G 1 — (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den Höchstpreisen bei Übernahme des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 —.

Der Klimberlauf von möglichem und ausreichendem Edelobst ist nur zulässig in den von der Sandstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbeteiligung — dazu zugelassenen Städten. Die Erlaubung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wer diesen sowie den von der Sandstelle für Gemüse und Obst bez. den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwidersetzt, wird nach § 17 der Bundesstaatsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verjagungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt am 1. August 1918 in Kraft.
Dresden, am 26. Juli 1918
Ministerium des Innern.

3856 zu. II. III.

Rundenkreis der Fleischer.

Auf Grund von § 12 der Bundesstaatsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. November 1915 wird bestimmt:

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, nach Gehalt der Gewerbesteuern und von Vertretern des Fleischergewerbes den Rundenkreis der Fleischverkaufsstellen unter Berücksichtigung der unveränderlichen Geschäftskontakte, insbesondere der Fleisch oder des Fleischwerts der Geschäftskräfte so zu begrenzen, daß ein weiterer Durchstreifen der bestehenden Fleischereien ermöglicht wird.

Unbefähigt der danach zu treffenden Regelung wird vorgeschrieben, daß Fleischer, die einen Kundenkreis vor mehr als 1500 und — in den Städten mit über 5000 Einwohnern — von mehr als 1800 vollkommenen Gewerbeleuten (Kinder je 1/4, geteilt) haben, keine neuen Kunden mehr annehmen dürfen.

Dresden, am 26. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1546 zu. II. IV.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Beziehung auf die in der Sächsischen Staatszeitung vom 18. Juli 1918 — Nr. 165 — veröffentlichte Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die nach Artikel 4 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 733 ff.) am 1. August 1918 in Kraft trende neue Fassung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung (R. G. Bl. S. 737 ff.) in den §§ 11 und 18 unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

Die Kartoffelzüchter sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landwirtschaftsbehörden aber bis von ihnen bestimmten Gebieten können Maßnahmen treffen.

§ 18.

Mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwidersetzt.

Reben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Kartoffelhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Laien gehören oder nicht.

Ein Verbot gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unzulässig entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstwelche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 27. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1546 zu. II. IV.

Kundenkreis der Fleischer.

Mit Beziehung auf die in der Sächsischen Staatszeitung vom 18. Juli 1918 — Nr. 165 — veröffentlichte Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die nach Artikel 4 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 733 ff.) am 1. August 1918 in Kraft trende neue Fassung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung (R. G. Bl. S. 737 ff.) in den §§ 11 und 18 unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

Die Kartoffelzüchter sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landwirtschaftsbehörden aber bis von ihnen bestimmten Gebieten können Maßnahmen treffen.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ erklärt außerdem, daß die Wissenschaftsvereinigung der Alliierten seit dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die meisten wichtigen Zitate der „Sächs. Woch. Mit.“ der letzten Woche sind in den entsprechenden Zeitschriften und Zeitungen, insbesondere den „Deutschen Presse“, zusammengefaßt.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu erreichen versteht, dann müsse annehmen werden, daß er diesen Ziel, besonders die deutschen Gebiete preisgeben, in hohem Maße erreicht habe.

Die „Sächs. Woch. Mit.“ berichtet, daß der britische Kriegsminister nach dem 18. Juli nach ganz vorliegenden Schätzungen die der Deutschen um das Viertelteile übertragen. Das britische Kriegsministerium hierzu, wenn man in Betracht zieht, daß der deutsche Kriegsminister als erstes Ziel die Verstärkung der italienischen Heerstrafe zu

gelände plaudrig geträumt und die Verteidigung an die Stellung Jena-en-Tardenois-Bill-en-Tardenois verlegt. Dem Gegner blieb unsere Bewegung verborgen. Am 27. lag noch das Feuer seiner Artillerie auf unserm alten Linien. Nachstunden verhinderten seine ersten am Nachmittag jedoch vorstehenden Truppen an Kampflosen Beiznahme des von uns aufgeworfenen Geländes. Gestern versuchte die feindliche Artillerie, sich unter starkem Feuerdruck an unsere neuen Linien heranzubewegen. Schon die im Bergelände befindlichen Abteilungen empfingen den Feind aus naher Entfernung mit Gewehr- und Maschinengewehrfeuer und fügten ihm empfindliche Verluste zu. Auch die seit dem Tage vorher eingerichtete Artillerie- und Schlachtkaserne standen in einem richtigen Kolonnen und Panzeraufzug des Feindes löschen. Vor starker Angriffen des Gegners bei und südlich von Jena-en-Tardenois nach unserer Verteidigungsmauer nach Erledigung ihrer Aufgabe befehlsgemäß auf ihre Linien zurück. Die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes führten zu heftigen Kämpfen, die mit Zurücksetzen des Gegners endeten. Hierbei hielten sich unter Führung des Generals Bodenau oft- und westwärts Richtung Regiments, die schon auf den Höhen nordwestlich von Châlons-en-Champagne und seit Beginn der Schlacht fast täglich mehrfachen Ansturm französischer und amerikanischer Divisionen zum Schutzen brachten, auch gestern wieder besonders hervor.

* * *

Leutnant Löwenhardt errang seinen 4. Luitrag.
Der erste Generalquartiermeister
Ludendorff

Der amtliche deutsche Abendbericht.

Berlin, 29. Juli, abends. (Amtl.) An unseren neuen Linien westlich Jena-en-Tardenois sind schwere Angriffe des Feindes blutig gescheitert.

Wir haben unsere Front um 10 Kilometer zurück gewonnen und die weit ausgebuchten Stellungen unserer Linie, die ein plausibles Handeln der Truppe erschwerte, in einer für uns vorteilhaften Weise angesetzt, eine Maßnahme, deren v. a. der Wert noch nicht leidlich daraus erhebt, daß unsere Aufklärungen die Abwehr des Feindes festgestellt hatten. Seine Angriffe auf die Stellung von Soissons und Connaught ausgedehnt und in unserer Front in noch weiterem Umfang zu betreiben.

Die Vorfälle, die diese Anordnung der Armee hierzu ließen, stehen sofort bei Bekanntgabe der neuen Stellung in die Erwähnung. Durch das nähere Heranrücken an unser Eigentum verlorenes ist j. wohl ein schmäleres Ausweichen der Truppen wie auch das hin- und herwirken der Truppenführer erlaubt. Weiter ist es also, von den früheren Stellungen her durch und durch bekannte Wege, auf dem für unsere Truppen befinden, was ihre Beweglichkeit erheblich erleichtert. Wie zweckmäßig wir sind, die Schwächung der feindlichen Stärke durchzuführen, erheben wohl am besten die blutigen Verluste des Gegners. Allein in der Aach-Offensive wurden 51 feindliche Divisionen eingeschlossen, wobei viele dieser Divisionen wegen alter großer Misserfolge Verluste zur Ausbildung der aufgelösten dienten oder neu gründet werden müssen.

Wie erstaunlich ist denn wieder, der automatisch unserer Bewegungen folgt, wiederum durch Hindenburg das Wesen des Handels vorzuherrschen. Und wenn der Feind seinen „Weltkriegswinn“ in alle Welt hinausfaucht, so wird er wohl einen moralischen Sieg bei seinen Földern erringen, nicht aber unsere Ruhm und der Feind können können.

Vor neuen Zusammenstößen?

Die meisten Zeitschriften erwarten einen neuen gewaltigen Aufmarsch auf die Ebene von Tardenois, der vielleicht von einem gleichzeitigen Vorstoß der Deutschen begleitet sein wird. (T. u.)

Eine Meldung aus Paris besagt: Der „Zee-Ly“ meldet aus Paris, daß er Informationen aus dem Hauptquartier erhalten habe, wonach der zweite Teil der Aachischen Offensive unmittelbar bevorstehe.

Die Schweizer Militärführer stellen fest, sehr auf fallend sei die große beiderseitige Aufsicht auf der Champagnefront, während auf der Frontlinie westlich Soissons bis hinaus in die Gegend von Arros, eine bemerkenswerte zunehmende Tätigkeit der französischen und englischen Truppen wahrgenommen sei. Es erscheine daher wahrscheinlich, daß jenseit der Somme im jetzigen Schlachtraume zum Stillstand komme, er in der Gegend von Amiens fortgeführt werde.

Wie der Pariser Korrespondent des „Zee-Ly“ erfaßt, treffen nach der Ansicht der französischen Militärführer die Alliierten außerordentliche Vorbereitungen, um die Westschlacht jetzt unter allen Umständen zur Entscheidung zu bringen. In den letzten Tagen seien sehr beträchtliche amerikanische Kontingente eingetroffen.

- 8 -

Türkischer Generalstabbericht.

Konstantinopel, 29. Juli. Palästinafront: Beiderseitige Artilleriebeschüsse von geringer Stärke und reger Artillerietätigkeit. Eine starke feindliche Aufklärungsabteilung wurde gestern nach östlich der Straße Jerusalem-Nablus vertrieben.

Neue Räume um Nablus und die Bahnhöfe nördlich davon führten am 28. Juli wiederum zu einem kleinen Erfolg unserer Waffen. Mehrere tausend Männer zählende, von den Engländern mit vielen Geschützen

und Maschinengewehren ausgerüstete Rebellenverbände verbündeten sich unter persönlicher Führung ihrer Stammesoberhäupter in vergleichbaren vom frühen Morgen bis zum späten Abend andauernden Angriffen. Unsere tapferen Besatzungen schlugen sie ab. Bei Nablus fochten unsere Verbündeten den Angreifer von Norden und Süden und schlugen ihn in regellose Flucht. Viele tote Rebellen bedeckten das Schlachtfeld. Unsere Flieger griffen weiter von Nablus ein großes feindliches Truppenlager mit zahlreichen Bunkern und Maschinengewehren an. Auf den übrigen Fronten hat sich nichts Besonderes ereignet.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Wiener, 29. Juli. (Amtl.) Wieder verlaufenbar: An der italienischen Front Viehklämpe und Geißelstiel. - In Albanien wurde der durch unsere Vorhöfe ausgelöste Gegendruck des Feindes stärker. Unsere Stellungen im Semeni-Knie waren fünfmal das dies heutige Maßnahmen, die dann der schweren Haltung der von Artillerie häufig unterdrückt wurden. Auch im Gebiete Malo Zilovo griff der Feind viermal vergebens an. Er wurde zum Teil durch Feuer, zum Teil in Gegenstücken zurückgetrieben.

Der Chef des Generalstabes,

Ein deutsches Kreuzschiff in den westindischen Gewässern

Bern, 27. Juli. In Norfolk (Virginia) sind Nachrichten über ein deutsches Kreuzschiff eingetroffen, das in den westindischen Gewässern großen Schaden in der Handelsflotte verursacht. Das deutsche Schiff wurde zunächst östlich von Bermuda gesichtet, wo es einen großen englischen Dampfer versetzte. Die amerikanischen Männer drängten die Ansicht aus, daß man es mit dem Kutterdrift der Unterseeboote, die an der atlantischen Küste operieren, zu tun habe.

Das frühere deutsche Kanonenboot „Meier“ gelangt.

Aus Meldungen französischer Blätter geht hervor, daß das frühere deutsche Kanonenboot „Meier“, das in die amerikanische Kriegsflotte einschließlich worden war, bei einem Zusammenstoß an der amerikanischen Küste aufgegangen ist.

Vom U-Boot-Krieg.

Berlin, 28. Juli. (Amtl.) Im Kanal wurden 21.000 Bruttoregistertonnen versenkt.

Der Chef des Kommandostabes der Marine,

**Bankhaus Bayer & Heinze,
Lichtenstein-Collenberg,
Badergasse 6**
Hauptgeschäft Chemnitz Schwerinfiliale: Burgstädt.
**Verzinsung von
Bareinlagen zu günstigen Zinssätzen.**
Strenge Verschwiegenheit.

Aus Nah und Fern.

Richtenstein, 30. Juli 1918

* - Die Wiedererhöhung der Brotration.

Nach einer Ankündigung des Kriegsernährungsamtes beginnt mit der Woche vom 19. August die erste der im kommenden Brotjahr eingedachten Brotlosen Wochen. Da die steigenden Wochen erst durchgeführt werden sollten, nachdem die Brotration wieder auf ihre alte Höhe gebracht worden ist, darf man annehmen, daß spätestens am 19. August die bisherige Herabsetzung der Brot-Ration ihr Ende gefunden hat. Ursprünglich hat wohl die Hoffnung bestanden, am 11. vielleicht schon am 4. Aug. die Erhöhung durchzuführen. Die späte Einteilung darf das aber nicht zu. Mit dem 19. August jedoch wird das volle Quantum Brot wieder gegeben werden. Darüber hinaus ist in den steigenden Wochen eine Extragebühr an Mehl als Preis für das Fleisch vorzusehen.

* - Bismarcks Todestag. Am heutigen 30. Juli sind 20 Jahre verstrichen, seit des neuen deutschen Reiches erster Kanzler, Fürst Bismarck in seinem Schloss Friedrichsruh im Sachsenwald die Augen zum ewigen Schlummer schloß.

* - Erschlagungen. In vergangener Nacht wurde in der Bezirkshaus ein dort untergebrachter 17-jähriger Besitzer von einem 17-jährigen Besserling im Schlafe überfallen und mit dem Beil erschlagen. Der verommene Mensch wurde dem bisherigen Landgericht zugestellt.

* - Eine Vergeltungsmaßnahme. Unter die Spülmatte schreibt Tresmonia: Als Antwort auf den Beschuß der bantischen Regierung, Richtbahnen nur auf 3 Wochen im bantischen Sommerplänen zu lassen und nur 60 Prozent der Betten in den

Gebäuden von Fremden belegen zu lassen, ist in dieser in einer Sitzung der Kohlenkommission bei der Zuteilung von Haushaltstable für den Winter beschlossen worden, die bantischen Haushaltungen nur für 3 Wochen mit Kohlen oder Kohle aus den preußischen Bergwerken zu versorgen und auch nur 60 Prozent der bantischen Haushaltungen zu berücksichtigen.

* - Die geplante Neugestaltung der Leibesübungen sieht auch eine Neuordnung der Leibesübungen an diesen Schulen vor. Eine Landesversammlung der Akteure sollte bereits Ende vergangenen Monats dazu Stellung nehmen. Sie ist aber auf den Herbst verschoben worden. Die Vorschläge über die Neuordnung der Leibesübungen sind folgende: Höchstens in den neuen Klassen zusammen 18 Stunden Turnunterricht. Zwei Stunden Spiel für Sexta bis Obertertia an einem schattigen Nachmittag. Vier bis fünf Wandertage für die gleichen Klasse im Jahre, wobei 20 Unterrichtsstunden ausfallen dürfen. Ein bis zwei Tage im Monate Wanderungen, Märkte und Kriegsvorbereitungen der Unterstufen bis Obertertia, wobei 12 Unterrichtsstunden ausfallen dürfen. Die Freizeit für Leibesübungen wird damit für jede Klasse auf fünf Stunden wöchentlich berechnet. Die Unterrichtsstundenzahl der Schule in einer Woche ist im neuen Plan etwas erhöht. Es wird damit errechnet, daß durch den Beigang von Unterricht zu Gunsten der monatlichen Märkte in der Tat eine Verminderung der Stundenzahl statt einer Erhöhung eintritt. Wenn ein Marschtag im Monat für die Oberklassen als ausreichend erachtet wird, soll ein Studiertag angezeigt werden.

* - W. A. Blutarmut der Pferde. Nachdem die ansteckende Blutarmut (infektiöse Anämie) bei Pferden neuerdings auch in Deutschland aufgetreten ist, erscheint es angezeigt, die Ausbreitungskarte des Pferdebetriebes auf diese neue lebensbedrohliche Krankheit der Pferde zu lenken. Zu diesem Zweck ist vom Kaiserlichen Gesundheitsamt über die ansteckende Blutarmut der Pferde eine in Nr. 39 der Südlichen Landes-Amtsblatt abgedruckt. Gem. insächsische Lebungsverordnung herausgegeben worden, die überdies sämtlichen Tierärzten Sachsen durch das Landesgeheimtheitsamt überliefert worden ist.

* - Zur Beachtung! Sie bei den Aussturz-, Krisen oder Hilfshilfeln des Roten Kreuzes abzuliefern, deren die durch Kriegsgelegenheit an die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilverschafften in Russland verändert werden sollen, genüchen Korteschein, sofern sie in offenerem Umfang mit der Bezeichnung „Kriegsgefangenenwohl“ verziert werden. Voraussetzung ist hierbei, daß den Kriegsgefangenen weitere Mitteilungen nicht thun.

* - Hohendorf. Das Eisene Kreuz I. Klasse erhielt Unteroffizier Paul Arnold, Sohn des verstorbenen Bergarbeiters und Haushalters Richard Arnold, hier. Der Ausgezeichnete befand bereits das Eisene Kreuz II. Klasse, sowie die Friedens-Medaillen in Bronze und Silber. Möge der niedere Kämpfer gefund in die Heimat zurückkehren, damit er sich seiner hohen Auszeichnung auch real erfreuen kann.

* - Müllers St. Jacob. Einbruchdiebstahl. Eines Nachts hat ein Dieb in der Wohnung der Gustavstraße Berlin bzw. Berlischneider sämtliche Schränke und Räume durchsucht und eine Zois Plüschtasche, 5 Kronenbündchen, mehrere Taschen-Schokolade und dergl. mehr gestohlen.

* - Bautzen. Die Dammen werden nicht alle. Vor einiger Zeit wurde der Mühlbeijiger Hünich in Bautzen bei Dresden wegen Kriegsvergehen zu 11 Wochen Freiungnis und 1200 Mark Geldstrafe verurteilt. Das hat auch der Mühlbeijiger Werner in Niesa und bestraf, die Rolle des Staatsanwaltes zu spielen, um die hohe Geldstrafe beizutragen. In Bautzen hielt er sich in der Mühle, dem Verwaltungsamt als „Staatsanwalt von Tegau“ vor. Der Mühlbeijiger lud den „Staatsanwalt“ zum Abendbrot ein und zahlte ihm dann einen Teil der Strafe in Höhe von 1000 Mark. Drei Wochen später erhielt der Mühlbeijiger ein amtliches Schreiben, demzufolge er sich an einem bestimmten Tage im Bureau des Staatsanwalts einzufinden habe, um den Rest der Geldstrafe abzuzahlen. „Staatsanwalt von Tegau“ holte an dem betreffenden Tage den Mühlbeijiger am Hauptbahnhof selbst ab. Beide trafen sich statt ins Justizgebäude — in eine Weinstube — hier wurde bei einem guten Tropfen das „Gesellschaftliche“ erledigt, und der Baurer lud den Gemeindevorstand herein, der den Schwund entlarvt. Die Verhaftung erfolgte unter Mitwirkung sämtlicher weiblicher Dorfbewohner einschließlich des Kindes. Werner wurde jetzt vom Bautzener Landgericht zu zwei Jahren acht Monaten Justizhaus, 1500 Mark Geldstrafe und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

* - Gersdorf. (In die Falle ging hier ein Dieb, der in der Nacht zum Sonntag in das Gustav-Wolfsche Gartengrundstück eingedrungen war. Der Besitzer

Lebte gerade vom Militär auf Urlaub heim und konnte so den frechen Menschen stellen und mit Hilfe der Polizei verhaften lassen. Ein anderer Dieb war mit seiner Beute an Lebensmitteln schon vorausgelaufen und war Herrn Mothes begegnet. Die Diebe sollen aus Hohenstein-Ernstthal sein. — (Die biege Schülerschule) kam auf ihr 50jähriges Bestehen zurückbliden.

Limbach. (Die Anlage einer städtischen Obstplantage, aus deren Erträgen die Einwohnerchaft in fünfzigen Jahren mit wohleisem Obst versorgt werden soll, ist von den Stadtverordneten zum Beschluss erhoben worden. Die Anlage soll bereits im Herbst in Angriff genommen werden und kostet 15.000 Mark.)

Leipzig. (Was eine Großstadt verzehrt.) Von den Ernährungsschwierigkeiten einer Großstadt kann man sich ein Bild machen, wenn man die folgenden Zahlen betrachtet. Die Stadt Leipzig muss täglich 2700 Jentiner Mehl abgeben zur Herstellung der Brotwaren. Es werden monatlich 705.000 Jentiner Mehl und 7000 Jentiner Streichmehl benötigt. Der Kartoffelverbrauch für Leipzig beträgt jährlich 1 Million 900.000 Jentner. Im Jahre 1917 wurden rund 1300 Pferde geschlachtet. Im Juni d. J. wurden für die Zivilbevölkerung 7500 Tiere geschlachtet. Die Kriegswirtschaftsstelle Leipzig hat einen Jahresumsatz von rund 150 Millionen Mark; sie beschäftigt 1200 Personen.

Potschappel. (Einbruch ins Rathaus.) Nach Aufröhrer der Tür des Meldeamtes drang ein Dieb ein und durchsuchte sämtliche Behälter. Sein Hauptaugenmerk hat er auf Postmarken gerichtet, von denen er jolte für etwa 50 Pfund Post mitgenommen haben soll. Außerdem wird ein kleiner Geldbetrag vermisst.

Zwickau. (Tödlicher Unfall.) In einem biesigen Schacht ist der 17 Jahre alte Bergarbeiter Deder von einem Kohlenhund überfahren und tödlich verletzt worden.

Die Ehre der Treuendorfs.

44. Nachdruck verboten

Die alte Frau Tron war immer noch fassungslos von dem gestern Gehörten. Sie konnte und wollte es nicht glauben, daß ein Mädchen ihren Markt, ihren büchtigen, angesehenen, hübschen und guten Mark verschmähte, um irgendeinen hergelauenden und erisstenlosen Deutschen zu beiraten.

Ihre gekrümpfte Mutterwürde, ihr beleidigter Rückentratsch stand in hellen Flammen. Sie fand Mauds Benehmen schamlos und wahnhaftig, und konnte nicht glauben, daß Maud, dieselbe Maud, die sie kannte und gern hatte, seit sie ein ganz kleines Mädchen war, ihren geliebten Sohn so tief demütigen, so maßlos tränken und verleben wollte.

Nun war sie gespannt, um aus Mauds eigenem Mund alle das Schreckliche bestätigt zu hören.

Und Maud sagte es ihr. Ganz ruhig, ganz lächelnd, aber ganz gespannt. Sie blieb verschlossen und still bei allen Einwendungen, Vorwürfen und Schmähungen der beiden Damen, die nicht Worte genug finden konnten, um sie zu kränken und zu beleidigen.

Sie blieb ruhig, denn sie wußte ja, daß beide aus verleytem Herzen so häßlich zu ihr sprachen.

Als alles andere versagte, legte die alte Frau Tron sich aufs Bitten. Und immer wieder sagte sie nur das eine, daß sie so handeln müsse, wie sie es tat.

Es tat ihr leid, Rummel über eine ganze Familie zu bringen, am meisten dauerte Mark Tron selbst sie. Aber diesem Rummel konnte und wollte sie nimmermehr ihr eigenes Glück opfern.

Schließlich gingen die beiden Damen mit dem Gefühl, daß hier alles vergebens sei, und daß Maud ihren Weg gehen würde, unbeirrt und ohne zu schwanken.

Als der alte Kelsen an diesem Abend nach Hause kam, ging Maud zu ihm. Sie hatten sich seit ihrer großen Auseinandersetzung am vergangenen Montag nicht wiedergetroffen. Und jetzt schon erschien Kelsen sein stilles, großes Haus öde und verlassen, da Maud in ihren Gemächern blieb.

Sie fragte ihn: „Hast Du nachgedacht über alles, Pa, und darf ich Dir Herrn von Treuendorf bringen als meinen Verlobten?“

Der alte Kelsen brauste wieder auf wie am Tage vorher. Sagte, daß sein einziges Kind Schmach und Schande über ihn bringen wolle, sagte sie der Herzlosigkeit, der Untreue gegen Mark Tron an, der ganz gebrochen war.

Maud unterbrach ihn mit keiner Silbe. Erst als er erschöpft schwieg, sagte sie:

„Das Ein- und Herreden hat keinen Zweck, das sche ich. Nun mein letztes Wort in dieser Sache. Pa! Daß ich entschlossen bin, Treuendorfs Frau zu werden, weißt Du. Alle mich handelt es sich nur noch darum, ob Du meinen Mann auerkennen willst, **als Deinen Sohn oder nicht.** Und um Dir das zu überlegen, lasse ich Dir acht Tage Zeit. Nicht länger, denn ich habe eine große Ungeduld in mir, glücklich zu sein. Daß Du Deinen Sinn in dieser Sache nicht geändert, so muß ich Dein Haus verlassen. Ich schwebe es mir werden wird, so muß ich mein süßiges Leben gestalten ohne Dich.“

Er sah sie verbüßt an. Ja, so war sie! Entschlossen, zielbewußt und von einer Energie, die keiner Jugend, ihrer liebestrunden Schönheit zugesetzt haben würde. William sollte ahnen an diesem Tage schon, daß sein Widerstand nutzlos war. Mauds starker Willen gegenüber.

Und er fragte nur: „Und wovon willst Du denn leben mit diesem ... diesem Herrn Treuendorf?“

Sie meinte gleichzeitig: „Das wird sich finden. Irgendwie werden wir schon durchkommen. Es gibt ja mancherlei Möglichkeiten. Aber wenn Dich mein ferneres Leben interessiert, Pa, so wirst Du ja dafür sorgen können, daß ich mit dieser Frage nicht ernsthaft zu überlegen brauche.“

Und damit nickte sie ihm zu und ließ ihn allein, der unwillig, erzürnt, tief verstimmt und bei dem aller doch voll heimlicher Bewunderung war für sein Kind.

Maud wußte, daß ihre Art, den Vater zu behaupten, die einzige richtige war, um etwas zu erreichen. Nicht mit Wittern und Tränen, mit Lamentationen, langen Auseinandersetzungen würde der alte K. V. zu gewinnen sein, nur ja, indem sie ihn vor die Wahl stellte, sie zu verlieren aus seinem Leben oder nicht ihr Joachim von Treuendorf anzuerufen.

Wenn Maud allein war in diesen Tagen, wenn aller Zwang von ihr abfiel, dann fühlte sie sich elend, todmüde, bis aufs Neueste erschöpft. Nur in Gegenwart anderer Menschen etlichen sie hebeträcht, rubig, sicher. In Wahrheit war sie es nicht mehr. Alles war in ihr in Aufzehr, in Angst. Sie zitterte vor der Entscheidung des Vaters, denn sie liebte ihn innig, und der Gedanke, ihn verlassen zu sollen, er-

schien ihr entsetzlich. Und doch würde es kein Mensch, wenn er nicht abging von seinem Entschluß, Joachim niemals anzuerennen.

Das Umsatzsteuergesetz.

Das Umsatzsteuergesetz hat in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung des Bundesrates erhalten. Der Bundesrat hat auch bereits Ausführungsbestimmungen zum Gesetz beschlossen. Das Gesetz wird in nächster Zeit im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, auch die Ausführungsbestimmungen werden voransichtlich noch in dieser Woche im Centralblatt für das Deutsche Reich erscheinen. Außerdem wird eine Handausgabe des Gesetzes und der Bestimmungen vorbereitet und demnächst im Buchhandel zu haben sein. Es ist dringend erwünscht, daß sich die Gewerbetreibenden, zu denen im Sinne des Gesetzes auch die Landwirte gehören, sobald wie möglich mit den Vorrichtungen des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen vertraut machen. Entließen Ihnen doch bereits vom 1. August ab neue Pflichten, deren Verletzung erhebliche Strafen mit sich bringen würde, insbesondere die Verpflichtung, über ihre familiären Einnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Steuer selbst wird, soweit die allgemeine Umsatzsteuer in Betracht kommt, zum ersten Male im Januar 1919 auf Grund dieser Aufzeichnungen definiert und gezahlt werden müssen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung schon für die nächste Zeit sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen für diejenigen Geschäftsführer, welche Luxusgegenstände im Sinne des § 8 des Gesetzes vertreten. Es handelt sich hier um alle die Geschäfte, die Juweliere und Edelmetallwaren, einschließlich verschöpfer und vergoldeter Waren, Taschenuhren, Kunstuhrwerke, Antiquitäten, einschließlich alter Uhren und sonstiger Sammelgegenstände, Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage, photographische Handapparate, Filzpelze, Klaviere, Harmonien und mechanische Musikinstrumente, Billards, Waffen, Automobile, Wagen, Segel- und Motorboote, Teppiche und Velourwerk vertrieben. Für diese Betriebe erwähnt zunächst noch dem 1. August: die Verpflichtung, sich unter genauer Angabe der Gegenstände beim Umsatzsteueramt anzumelden. Weiter sind sie zu eingehender Buchführung über ihr Lager und ihre einzelnen mit 10 v. H. steuerpflichtigen Verkäufe verpflichtet, und im Monat September haben sie über die Umjäge des August bei dem Umsatzsteueramt eine Steuererklärung einzulegen. Die eingehenden Vorschriften über alle diese Pflichten und insbesondere die genauere Umgrenzung der steuerpflichtigen Gegenstände enthalten die Ausführungsbestimmungen.

Noch schneller werden diejenigen Luxusgeschäfte mit dem Gesetz Bekanntheit machen, die solche Gegenstände veräußern, welche durch die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 379) für füllstagspflichtig erklärt werden. Es sind das die Juweliere und die Edelmetallwaren, jedoch mit Ausnahme der vergoldeten und verschöpfer Gegenstände, die Kunstuhrwerke, einschließlich alter Uhren, und sonstige Sammelgegenstände. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist für diese Geschäfte an die Stelle der füllstagspflichtig eine mit dem 8. Mai beginnende Steuerpflicht getreten, und zwar nach den Bestämmungen des Reichstages auch insoweit nur in Höhe von 10 v. H. als die Verpflichtung zur füllstags nach der Verordnung 20 v. H. betrug. Diese Geschäfte haben bereits im August die Zeit vom 5. Mai bis zum 31. Juli die erste Steuererklärung einzulegen.

Dringend erwünscht würde es sein, wenn die Betriebe und Fachverbände der beteiligten Geschäftsführer sich der Aufgabe unterziehen würden, durch Veröffentlichung in ihrer Fachzeitung und Bekanntmachungen aller Art den Gewerbetreibenden das Einleben in die zum Teil recht schwierigen Vorschriften des beabsichtigten Gesetzes zu erleichtern. Sie würden damit nicht bloß dem Staat als Steuerzahler, sondern vor allem auch ihren Betriebsgenossen einen großen Dienst erweisen. (wib)

Kirchennachrichten.

Lichtenstein.

Wittwoch, den 31. Juli, bei trockenem Wetter abend 8¹/₂ Uhr Waldbach auf dem Waldkirchplatz im Stadtteil (Ende). — Donnerstag, den 1. August, abend 8¹/₂ Uhr Reiterfranzenfest für den zweiten Bezug im Jugendheim (Rath). — Jungfränenfeier: Jungmädchen-Abt, erste am Montag (Besuch von Frau Kirchenrat Seibel). — Blankespree: Nachster Vereinsabend Dienstag, den 30. Juli 1/2 Uhr pünktlich. Aufstiges Eröffnen erwünscht.

Bund der Landwirte

zu Glauchau

Alle Landwirte, die mit den bei der letzten Pferdemusterung festgestellten Preisen nicht zufrieden sind, werden um ges. Mittellung gebeten.

Ernst Leithold, Lettau.

Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie Verzeichnisse

über die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern hält vorzeitig das

„Lichtenstein-Lalln. Tageblatt.“



Für die so überaus zahlreichen, wohltuenden Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange unseres geliebten Entschlafenen, des Wehrmannes

Emil Mehlhorn

sprechen wir hierdurch unseren

herzlichstem Dank

aus

Ruhe aus vom harten Lebenskampf in der Heimatde, du Teurer! Rödlitz, den 29. Juli 1918.

Elisabeth verw. Mehlhorn geb. Ebersbach im Namen aller Hinterbliebenen.

Befanntmachung.

Das Begehen sämtlicher in der Flur Käthschnappel gelegenen Feld- und Wiesengrundstücke sowie der Feldwege und Raine wird hiermit infolge der sich mehrenden Felddiebstähle

strengstens verboten!

Nebertretungen werden unmöglichlich zur Anzeige gebracht. Eltern haften für ihre Kinder.

Räthschnappel, den 28. Juli 1918.

Sämtliche Grundstücksbesitzer u. Ortsbehörde.

Hausverkauf

Ein Haus mit 6 Stuben, ein Jahrz. u. Garten zu verl. 8 art. 1. d. Geset. da. Bis.



Altehr-Scheine

für aus dem Arbeitsberichtszeitraum bestehende Personen hält vorzeitig die „Zugestellt“-Bestätigung.

Ein älteres, zuverlässiges
Mädchen,

welches im Kochen und allen häuslichen Arbeiten bewandert ist, wird bei gutem Bohn für 15. Wag. oder später gesucht von Frau Arbeitgeberin M. Böttcher, Hohenstein-Ernstthal, König-Albert-Straße 13.

Und noch dieses von Herrn Böhr und seinem Sohn, der den Dienst im Reichstag vertritt, Wilhelm Böhr in Ritterstein, die